
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund der Gewerbefreiheit stehen wir Berufszugangsschranken, wie sie mit der geplanten Regelung teils verschärft werden sollen grundsätzlich kritisch gegenüber. Gerade viele KMUs sehen sich durch Regelungen wie die vorliegende immer höheren Anforderungen und Belastungen, wie etwa durch weitere Informations- und Dokumentationspflichten, ausgesetzt. Andererseits befürworten wir die Bestrebungen einer weitgehenden Harmonisierung der nationalen Vorschriften (VersVermV mit FinVermV und ImmVermV), die mit dem vorliegenden Entwurf vorangetrieben werden soll.

Zu verkennen ist schließlich auch nicht, dass dem nationalen Verordnungsgeber aufgrund europäischer Vorgaben hier nur begrenzter Handlungsspielraum bleibt. Insofern begrüßen wir den pragmatischen Ansatz zur Umsetzung der IDD. Es wird begrüßt, dass es den Gewerbetreibenden im Wesentlichen freigestellt ist, wie sie sich weiterbilden. Insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen geht der Entwurf jedoch teilweise über die Anforderungen der IDD hinaus. Hierbei ist zweifelhaft, ob diese Anforderungen sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Zudem entsteht eine zusätzliche und unverhältnismäßige Bürokratie, die zu höheren Kosten und höherem Aufwand führt.

- Die Vorgaben zur Weiterbildungsverpflichtung werfen zahlreiche Fragen auf und lassen aus unserer Sicht Probleme für den Vollzug erwarten. In diesem Zusammenhang sehen wir die Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Erklärung über die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 VersVermV-E als unverhältnismäßige Belastung der Gewerbetreibenden und der zuständigen IHKs an. Wir sprechen uns statt einer jährlich abzugebenden Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung für einen anlassbezogenen Nachweis der Weiterbildung aus.
- In Bezug auf die nachweisbare Lernerfolgskontrolle ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Lernformen unterschiedliche Anforderungen haben. Diese gilt es angemessen

zu berücksichtigen. Die nachweisbare Lernerfolgskontrolle ist nicht für jedes Format geeignet und zwingend.

- Anlage 3 legt vor allem formale bürokratische Anforderungen fest. Diese führen jedoch nicht zwingend auch zu einem qualitativ hohen Niveau der Weiterbildung. Es wird dafür plädiert, Anlage 3 zu streichen und stattdessen den einleitenden Satz von Anlage 3, dass die Qualität der Weiterbildung durch eine angemessene Planung, eine systematische Organisation und hinreichende Anforderungen an die Durchführungen von Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen ist, direkt in § 7 Abs. 1 VersVermV aufzunehmen.
- Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sehr eng gefasst sind. Weiterbildung sollte insbesondere der Erhaltung, Anpassung oder Erweiterung der Beratungskompetenz dienen, denn diese Kompetenz erstreckt sich auf die wesentlichen Aspekte des berufstypischen Tätigkeitsprofils von vertriebllich tätigen Gewerbetreibenden in der Versicherungswirtschaft.
- Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten auch zukünftig nicht Personen prüfen dürfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.
- Die Ausnahmen vom Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz der Prüfung sollten sich auf den schriftlichen und den praktischen Teil beziehen.
- Prüfungen sollten auch künftig beliebig oft wiederholt werden können.
- Der Katalog der gem. § 5 VersVermV-E anerkannten Abschlussprüfungen sollte angepasst werden.
- In Bezug auf die Weiterbildungsverpflichtung sollte es Ausnahmen geben.
- Die Mindestversicherungssummen sollen im Jahr 2018 nur einmal angepasst werden.
- Im Hinblick auf das Vermittlerregister sollten Folgeanpassungen bezüglich der Eintragung von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind vorgenommen werden.
- Es sollten Ausführungen zur gleichwertigen Garantie im Sinne von § 34d Absatz 5 Nummer 3 GewO n. F. vorgenommen werden.
- In § 15 VersVermV-E ist der produktakzessorische Versicherungsmakler aufzunehmen.

- Zur Klarstellung sollte das Verhältnis zwischen § 1 Absatz 4 VersVermV in der Fassung bis zum 31.12.2008 und dem neu geregelten § 2 Absatz 4 VersVermV-E verdeutlicht werden. Dafür bietet sich die Übergangsregelung des § 27 VersVermV-E an.
- Es ist zu befürchten, dass die novellierte VersVermV nicht bis zum 23.02.2018 in Kraft tritt. Es sollte erwogen werden, das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2018 zu verschieben, um einen Gleichlauf zwischen europäischer Delegiertenverordnung und nationaler VersVermV herbeizuführen. Die Delegiertenverordnung wird voraussichtlich erst am 1. Oktober 2018 in Kraft treten. Jedenfalls sollte die VersVermV nicht vor dem 23.02.2018 in Kraft treten.

Zum Erfüllungsaufwand:

Es ist davon auszugehen, dass mit der Einführung einer Weiterbildungspflicht ein höherer Erfüllungsaufwand für die Versicherungswirtschaft entstehen wird, insbesondere wenn auch die Beschäftigten des Gewerbetreibenden zur Weiterbildung verpflichtet werden. Des Weiteren kommen auf den Weiterbildungsverpflichteten Kosten zur Aufbewahrung der Nachweise zu.

15 Stunden Weiterbildung bedeuten die Teilnahme an zwei Tagesseminaren, so dass allein für die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen von Kosten in Höhe von 1.600,- € auszugehen ist. Hinzukommen der Zeitaufwand für die Buchung, An- und Abreise und ggf. weitere Aufwendungen für Übernachtungen. Diese Kosten sind nicht nur für den Gewerbetreibenden, sondern auch für seine betroffenen Angestellten anzusetzen. Im Durchschnitt werden dies pro Gewerbetreibenden ein bis zwei Angestellte sein. Des Weiteren kommen die Kosten für die Überprüfung der Weiterbildungsverpflichtung der eigenen Angestellten, die Übermittlung an die IHK und der Aufwand für Rückfragen hinzu.

Aufseiten der IHK wird unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des Nachfragens von einem Aufwand von mindestens einer halben bis dreiviertel Stunde pro Versicherungsvermittler allein aufgrund des Beratungsbedarfes ausgegangen.

Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für die Einrichtung des Erfassungssystems, entsprechender Erklärungen, Änderungen der Merkblätter und Bereitstellung der Informationen. Für die IHK-internen Anpassungen rechnen die diese mit einem Aufwand von mindestens einem Tag. Zudem müssen die Formulare zur Beantragung entsprechender Erlaubnisse durch die IHKs angepasst werden. Dies verursacht ebenfalls einen Aufwand von mindestens einem halben Tag.

B. Zu den Neuregelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Versicherungsvermittlungsverordnung

1. Zu § 1 VersVermV-E

a.) Zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 VersVermV-E

Wir regen die Angleichung an § 15 Abs. 1 Nr. 10,11 (Information des Versicherungsnehmers) an:

Der Erlaubnisantrag nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss enthalten

1. Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers besitzen, sowie die Höhe der Beteiligung,

b.) Zu § 1 Absatz 1 Nummer 2 VersVermV-E

Fraglich ist, was mit dem Begriff „enge Verbindungen“ zum Antragsteller in § 1 Absatz 1 Nummer 2 VersVermV-E gemeint ist.

Wir regen an, den § 1 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu konkretisieren:

„Angaben über natürliche oder juristische Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die zu Interessenkollisionen...“

In diesem Zusammenhang sollte in der Begründung aus Gründen der Transparenz klargestellt werden, welche Angaben das Kriterium „enge Verbindungen“ erfüllen muss. Das Zusammenspiel der europäischen Normen wird aus sich heraus nur schwer verständlich.

Ferner stellt sich die Frage, was unter dem Begriff „Interessenkollisionen“ zu verstehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD-Richtlinie) diesen Ausdruck nicht verwendet. Vielmehr spricht die Richtlinie u. a. in den Erwägungsgründen (39), (57), (67) sowie in Artikel 19, 25 Absatz 3, 27, 28 von Interessenkonflikten. Dies gilt gleichermaßen für die Überschrift in § 18 VersVermV-E, die ebenfalls das Wort „Interessenkollisionen“ enthält. Wir regen insofern eine Vereinheitlichung des Wortlauts an, sofern sich daraus keine inhaltlichen Unterschiede ergeben sollen. Zudem plädieren wir zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit (für Gewerbetreibenden und Behörden) des Wortes „Interessenkollisionen“ für einen Katalog von Regelbeispielen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob und welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn eine „enge Verbindung“ vorliegt. Eine Abbildung im Vermittlerregister erfolgt ausweislich des Datenkranzes

in § 8 VersVermV nicht. Sofern das Vorliegen einer engen Verbindung Einfluss auf die Erlaubnisvoraussetzungen haben sollte, wäre ein entsprechender Hinweis in der Begründung hilfreich.

Es sollte zudem klargestellt werden, welche Tatsachen nach § 1 Nr. 3 VersVermV-E geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Überwachung durch die zuständigen IHKs auszuschließen. Sowohl die IHKs als auch die Gewerbetreibenden benötigen Klarheit, welche Konstellationen hier gemeint sind.

c.) Zu § 1 Absatz 2 VersVermV-E

Wir gehen davon aus, dass die Angaben nach Absatz 1 nur für Neuanträge gelten sollen. Vor dem Hintergrund des Absatz 2 bleibt unklar, ob die Angaben auch für die Altfälle einschlägig sind. Wir regen deshalb auch hier eine Klarstellung in der Begründung an.

Zudem lässt die Formulierung offen, ob Änderungen nach Absatz 1 ausschließlich während der Antragstellung der zuständigen Industrie- und Handelskammer mitzuteilen sind. Laut Begründung sind auch spätere Änderungen gemeint.

Daher regen wir nachfolgende eine Konkretisierung an:

„Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Erlaubniserteilung und während der Erlaubnisinhaberschaft durch den Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.“

2. Zu § 2 VersVermV-E

Wir bitten um Klarstellung in der Begründung zum Verhältnis zwischen § 1 Absatz 4 VersVermV aktuelle Fassung und § 2 Absatz 4 VersVermV-E. Insbesondere im Hinblick auf das Urteil des VG Halle vom 20.05.2016, Az.: 4 A 161/15, stellt sich die Frage, ob die zurzeit geltende Praxis „einmal sachkundig, immer sachkundig“ aufrechterhalten werden kann. Das VG entschied diesbezüglich, dass bei einer achtmonatigen Unterbrechung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 VersVermV in der Fassung bis 31.12.2008 bezüglich des Tatbestandsmerkmals „ununterbrochen“ nicht erfüllt sind. Eine Klärung dieser Frage ist schon deshalb von Interesse, da die IHKs die Weitergeltung des § 1 Absatz 4 VersVermV a. F. auch entsprechend bestätigt hatten. Eine Klarstellung hatte das BMWi im Jahre 2011 mit § 19 Absatz 3 VersVermV-E auf den Weg gebracht, jedoch wurde diese Änderung schließlich nicht umgesetzt. Wir regen an, die geplante Klarstellung nun in § 27 VersVermV-E zu verankern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 2 Abs. 4 VersVermV-E nicht „...tätig waren, ...“ sondern vielmehr „...tätig sind,...“ lauten muss, da die ununterbrochene Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden muss. Andernfalls wäre ein Enddatum für den Zeitraum der ununterbrochenen Tätigkeit in die Vorschrift aufzunehmen.

Im Übrigen verweisen wir hier auf unsere Stellungnahme vom 15. März 2017, in der wir bereits einen Formulierungsvorschlag gegenüber dem BMWi abgegeben haben.

3. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VersVermV-E

Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten auch zukünftig nicht Personen prüfen dürfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VersVermV-E dürfen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nur Personen prüfen, die nicht von ihnen selbst ausgebildet worden sind. Diese Regelung fehlt in dem Entwurf der VersVermV. Sie trägt jedoch zur Qualitätssicherung der Prüfung bei und ist auch hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer von großer Bedeutung. Die Regelung sollte daher beibehalten und in § 3 Abs. 2 S. 3 aufgenommen werden.

4. Zu § 4 VersVermV-E

a.) Zu § 4 Absatz 2 VersVermV-E

Es sollte bereits in der Verordnung deutlich gemacht werden, dass die schriftliche Prüfung auch als PC-Prüfung durchgeführt werden kann. Wir regen daher folgende Formulierung an:

„(2) Die schriftliche Prüfung kann auf entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden und umfasst die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Sachgebiet.“

b.) Zu § 4 Absatz 3 VersVermV-E

Vereinzelt wird der Aufgabenauswahlausschuss für überflüssig erachtet, weil dessen Aufgaben und Arbeit auch über das Aufgabenerstellungsgremium geleistet werden kann.

Vereinzelt wird auch eine andere Besetzung des Aufgabenauswahlausschusses vorgeschlagen und zwar wie folgt:

...Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsvertreter der Versicherungsmakler und der Versicherungsberater. Es werden berufen:

- (1) ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
- (2) ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,
- (3) ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Vertreter ihrer Interessen,
- (4) ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
- (5) ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

In § 4 Abs. 3 Satz 6 VersVermV-E ist geregelt, dass Prüfungsaufgaben auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht werden, sondern den Prüflingen nur während der Prüfung zur Verfügung stehen. Dies trifft insoweit nicht zu, als dass jeder Prüfling das Recht auf Einsichtnahme in seine Prüfungsaufgaben hat.

c.) Zu § 4 Absatz 5 VersVermV-E

Die Befreiung von der praktischen Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen und damit die Angleichung an die FinVermV sowie die ImmVermV ist zu begrüßen. Zur Klarstellung sollte allerdings jeweils am Ende von Nr. 1, 2 a), b) ein „oder“ aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass die Voraussetzungen alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen.

d.) Zu § 4 Absatz 6 VersVermV-E

Die Ausnahmen vom Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz der Prüfung sollten sich auf den schriftlichen und praktischen Teil beziehen.

Nach dem aktuellen § 3 Abs. 6 VersVermV-E ist die Prüfung nicht öffentlich. Beauftragte Vertreter bestimmter Institutionen können jedoch anwesend sein. In § 4 Abs. 6 VersVermV-E wird die Möglichkeit der Anwesenheit auf den praktischen Teil der Prüfung beschränkt. Die Anwesenheit der aufgeführten Personen kann aber sowohl im schriftlichen als auch im praktischen Teil der Prüfung erforderlich sein – beispielsweise zum Zweck der Qualitätssicherung oder der Einarbeitung. Die geltende Regelung sollte daher in § 4 Abs. 6 VersVermV-E übernommen werden.

Wir regen daher an, die Regelung wie folgt zu ändern:

„Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können jedoch folgende Personen ...“

e.) Zu § 4 Absatz 7 VersVermV-E

Wir bitten um Klarstellung der Bedeutung des Wortes „Bereich“.

Die Vorschrift verweist auf § 2 Absatz 2 Nummer 2 und spricht in diesem Zusammenhang von Bereichen. In § 2 Absatz 2 ist jedoch von „Sachgebieten“ die Rede. Es wird angeregt, hier einen Gleichlauf zu verankern und wie folgt zu formulieren:

„Gegenstand der Sachkundeprüfung sind insbesondere folgende Sachgebiete mit den dazugehörigen Bereichen und...“

Zudem sollten die Bewertungsregeln von VersVermV, FinVermV und ImmVermV übereinstimmen.

f.) Zu § 4 Absatz 8 VersVermV-E

§ 3 Absatz 7 VersVermV-E Fassung legt fest, dass die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Im Referentenentwurf ist diese Formulierung nicht mehr enthalten. Zudem ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Regelung nicht, dass die Prüfung mehrmals wiederholt werden kann. Die Formulierung

„einer“ Wiederholungsprüfung in Kombination mit dem Streichen des Absatzes 7 erweckt dagegen den Eindruck, dass nur eine einzige Wiederholungsmöglichkeit gegeben ist.

Wir sehen zwar in der Formulierung den Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen der ImmVermV und der FinVermV und gehen davon aus, dass die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Jedoch bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in der Begründung, dass die Prüfung trotz der Streichung des § 3 Absatz 7 VersVermV weiterhin beliebig oft abgelegt werden kann.

5. Zu § 5 VersVermV-E

a.) Zu § 5 Absatz 1 VersVermV-E

Hier wird zwar die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 1 Nr. 1b) VersVermV übernommen und nur um die Berufserfahrung ergänzt. Jedoch stellt sich die Frage, was unter einem gleichwertigen Abschluss zu verstehen ist. Soll hierunter ein Abschluss verstanden werden, der nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Niveau des Bachelors (DQR 6) entspricht? Oder ist ein spezielles Gleichstellungsverfahren zu durchlaufen? Wem obliegt dann die Gleichwertigkeitsprüfung? Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen.

Davon abgesehen ist fraglich, warum bei einem Abschluss im betriebswirtschaftlichen Studiengang der Fachrichtung „Versicherungen“ künftig zusätzlich eine einjährige Berufserfahrung nachzuweisen ist. Es ist naheliegend, dass ein Absolvent dieses Studiengangs oder auch eines Dualstudiums im Rahmen seiner Ausbildung die bei der Sachkundeprüfung vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten bereits erlangt hat. Wir bitten um Begründung bzw. Streichung dieser Voraussetzung.

Die Aufnahme des Abschlusses „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen -Fachrichtung Versicherung-“ führt im Vergleich zur aktuellen Fassung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 c) VersVermV dazu, dass ein nach 2006 erfolgreich abgelegter Abschluss „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen -Fachrichtung Finanzen-“ nunmehr nicht mehr als Sachkundenachweis anerkannt wird. Dagegen sprechen wir uns ausdrücklich aus.

Ausbildungsbetriebe erfragen aufgrund der gewerberechtlichen Regelungen, welche Fachrichtung sich bei geplanter Selbständigkeit oder Geschäftsübernahme am praktikabelsten erweist. Absolviert der Auszubildende eine Ausbildung in der Fachrichtung „Finanzen“ kann er alle gewerblichen Erlaubnisse ohne Ablegen einer erneuten Sachkundeprüfung beantragen, da im § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) keine Fachrichtung festgelegt wurde.

Teilweise wird hinsichtlich § 5 Absatz 1 Nr. 3 VersVermV-E für die Aufnahme des Abschlusses Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung plädiert, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt. Damit ist eine Gleichbehandlung mit dem Abschluss als Bank- und Sparkassenkaufmann gegeben.

Wir plädieren dafür, den genannten betriebswirtschaftlichen Studiengang um die Fachrichtungen „Bank“ und „Finanzdienstleistung“ wie in § 4 Absatz 1 Nummer 2 lit. a FinVermV zu ergänzen, weil nur so ein Gleichlauf zwischen der FinVermV und der VersVermV hergestellt wird.

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 a) VersVermV-E sollte wie folgt gefasst werden:

„2. ein Abschlusszeugnis

a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)“.

Zudem sollte in § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VersVermV-E die aktuelle Abschlussbezeichnung „Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen / Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ aufgeführt werden und die Vorgängerqualifikation „Geprüfter Versicherungsfachwirt / Geprüfte Versicherungsfachwirtin“ ersetzen.

Wir empfehlen für § 5 Absatz 1 Nummer 3 VersVermV-E die Aufnahme des Abschlusses „Bankfachwirt“ analog dem Bankkaufmann in Verbindung mit 2 Jahren Berufserfahrung. Begründung: Es lagen vereinzelt Anfragen von Bankfachwirten vor, die als Quereinsteiger in der Bank nach der Ausbildung zum „Bürokaufmann/-frau“ oder „Kfm./-frau für Bürokommunikation“ eine Aufstiegsfortbildung zum/zur Bankfachwirtin absolvieren. Die Antragsteller können nicht nachvollziehen, dass die Erstausbildung anerkannt wird und die Aufstiegsfortbildung nicht.

Schließlich wird angeregt, auch den Abschluss einer Sachkundeprüfung nach § 2 für das Kalenderjahr als ausreichende Weiterbildung gelten zu lassen und darüber hinaus, dass für in der Vergangenheit bereits anerkannte Sachkundenachweise eine Bestandsschutzregelung eingeführt wird. Die Bestandsschutzregelung könnte in § 27 VersVermV aufgenommen werden.

b.) Zu § 5 Abs. 2 VersVermV-E

(aa) Hochschulabschlüsse aus anderen EU/EWR-Mitgliedsstaaten

Wir regen an, neben deutschen Hochschulabschlüssen auch solche aus dem EU-/EWR-Raum in § 5 Absatz 2 VersVermV-E aufzunehmen. Dadurch würden sich deutliche Erleichterungen im Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung nach § 13c GewO ergeben. Dieses Verfahren bringt für den betroffenen Antragsteller einen erheblichen Mehraufwand (insbesondere § 13c Absatz 4 Nummer 5 GewO) mit sich. In der Praxis bestehen zudem Schwierigkeiten, einen ausländischen Hochschulabschluss mit einer deutschen Sachkundeprüfung zu vergleichen, was durch einen Gleichlauf von deutschen und europäischen Abschlüssen im Rahmen von § 5 Absatz 2 VersVermV-E vermieden würde.

Wir regen zudem an, die FinVermV und die ImmVermV entsprechend zu ergänzen.

(bb) Verhältnis der geänderten Anforderungen an die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen zu den bisher auf Grundlage von § 4 VersVermV erteilten Erlaubnissen

Wir gehen davon aus, dass Erlaubnisse, die mit einer gleichgestellten Berufsqualifikation als Sachkunde nachgewiesen wurden, weiterhin Bestand haben. Eine Klarstellung in der Begründung wäre aus unserer Sicht jedoch hilfreich.

(cc) Verschärfung der Vorschriften

Die geplante Regelung § 5 Abs. 2 VersVermV-E verschärft im Weiteren die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 VersVermV erheblich.

Nach der aktuell geltenden Regelung wird eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung in Zusammenhang mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Versicherungsvermittlung oder -beratung als Nachweis anerkannt. Dies wurde in der vorliegenden Entwurfsfassung auf mathematische, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Studiengänge beschränkt.

Zwar wird hiermit, wie in der Entwurfsbegründung so auch ausgeführt, ein Gleichlauf zu den entsprechenden Vorschriften der FinVermV und der ImmVermV erreicht, allerdings wird in keiner Weise erläutert, aus welchen Gründen eine solche Verschärfung zum Nachteil neuer Antragsteller erforderlich und angemessen sein soll. Insbesondere aus der dem Verordnungsentwurf zu Grunde liegenden Richtlinie ergibt sich keine Verpflichtung zu einer derartigen Verschärfung. Aus unserer Sicht ist an dieser Stelle eine solche grundlose Verschärfung unangemessen.

6. Zu § 7 VersVermV-E

Bezüglich der Weiterbildungsregeln sehen wir an zahlreichen Stellen Optimierungsbedarf.

Bei derzeit 224.462 Vermittlern und Beratern sollte dringend ein einheitliches elektronisches System angestrebt werden. Die Einreichung von Papier ist weder zeitgemäß, noch kann die angestrebte Überwachung mit dem angegebenen Erfüllungsaufwand tatsächlich sinnvoll bewältigt werden. Um durch die Weiterbildung der Vermittler auch einen Mehrwert für die Branche und die Verbraucher sicherzustellen müssten sowohl einheitliche Vorgaben für die Weiterbildungsanbieter gewährleistet werden als auch einheitliche, digitale und transparente Überprüfungsmöglichkeiten.

a) Zu § 7 Absatz 1 Satz 3 VersVermV-E

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 VersVermV-E sind die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass jede Weiterbildungsmaßnahme sämtliche inhaltliche Anforderungen der Anlage 1 erfüllen muss. In der Begründung fehlt eine entsprechende Klarstellung, ob bei jeder Weiterbildungsmaßnahme alle in Anlage 1 aufgelisteten Bereiche abzudecken sind.

Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, ob sich die kompletten Weiterbildungsmaßnahmen auch lediglich auf ein einziges in der Anlage 1 genanntes Teilsachgebiet beziehen dürften und ob bzw. in welchem Umfang es möglich ist, wiederholt dieselben Maßnahmen zu absolvieren.

Hinsichtlich der Bestimmtheit und Verständlichkeit der Regelung in Satz 2 bestehen insofern einige Bedenken, da sich daraus nicht ergibt, was mit Komplexität der Tätigkeit gemeint ist. Auch aus der Begründung ergibt sich keine nähere Erklärung. Wir bitten daher um Klarstellung, ob sich die kompletten Maßnahmen auch lediglich auf ein einziges in der Anlage 1 genanntes Teilsachgebiet beziehen dürften und dies auch über mehrere Jahre hinweg. Bei Gewerbetreibenden, die sich auf ein Gebiet spezialisiert haben, erscheint dies sinnvoll, bei Gewerbetreibenden, die ein breiteres Portfolio haben hingegen nicht. Um den Gewerbetreibenden eine Hilfestellung zu geben, wäre es daher wünschenswert, wenn zumindest in der Begründung nähere Angaben dazu gemacht werden würden.

Im Übrigen wird auf zu Ausführungen zu Anlage 1 verwiesen.

b) Zu § 7 Absatz 1 Satz 4 VersVermV-E

Wir bitten um Klarstellung, ob hier stets ein (externer) Weiterbildungsträger beauftragt werden muss. Der Wortlaut der Regelung, auch unter Berücksichtigung der Anlagen 3 und 4, ist nicht eindeutig.

Zunächst kann die Weiterbildung auch „im Selbststudium“ erfolgen. Hierzu bitten wir um Klarstellung, wie diese Formulierung zu verstehen ist. Zudem bitten wir um eine eindeutige Formulierung der gesetzlichen Regelung. Es ist möglich und zu erwarten, dass sich zahlreiche Gewerbetreibende auf diese Option berufen werden, insbesondere um die Kosten und den Aufwand gering zu halten und keinen Anbieter für die Weiterbildung aufzusuchen.

Genügt es für ein Selbststudium beispielsweise, Fachliteratur oder Fachaufsätze zu geeigneten Sachgebieten zu lesen? Dies legt die Formulierung nahe. Hier stellt sich weiterhin die Frage, wie die Lernzielkontrolle erfolgen kann.

Problematisch erscheinen solche Konstellationen insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anlagen 3 und 4. Würde es hier ausreichen, dass ein Abonnement einer Fachzeitschrift bestätigt wird, die regelmäßig (z. B. bereits in der Vorausgabe angekündigte) Beiträge zu geeigneten Sachgebieten veröffentlicht?

Ist das Selbststudium gleichzusetzen mit dem selbstgesteuerten Lernen nach Ziffer 2.3 der Anlage 3?

Wie muss man sich dann im nächsten Schritt die nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 sicherzustellende Lernerfolgskontrolle vorstellen? Genügt hierfür z. B. die in einem Fachbuch dargestellten Beispiels-

fälle zu lösen oder sich von einem Kollegen zum Inhalt des gelesenen Textes befragen zu lassen? Fraglich ist auch, welche Auswirkungen das Nichtbestehen einer Lernerfolgskontrolle hätte. Daher sollte eher von einer Lernkontrolle die Rede sein. Insgesamt ist das Thema der Lern(erfolgs)kontrolle kritisch zu betrachten.

Kann der Gewerbetreibende selbst Anbieter der Weiterbildung sein? Diese Frage bezieht sich sowohl auf die für den Gewerbetreibenden für sich selbst geplante Weiterbildungsmaßnahme als auch auf die vom Gewerbetreibenden selbst für seine Angestellten oder Mitgeschäftsführer angebotene Weiterbildungsmaßnahme. Wäre auch dies ein Fall des selbstgesteuerten Lernens?

Es sollte konkretisiert werden, ob die Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung für Angestellte durch den Gewerbetreibenden, also die Referententätigkeit, gleichzeitig eine anrechenbare Weiterbildung für ihn selbst darstellt.

Darüber hinaus wird teilweise gefordert, in der Verordnung klarzustellen, dass auch durch eine wissenschaftliche Publikation oder eine fachspezifische Dozententätigkeit die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt werden kann.

Nach der Begründung soll es an dieser Stelle darum gehen, dass alle Formen der Weiterbildung genutzt werden können, insbesondere auch elektronische.

Zur Klarstellung regen wir an, die Formulierung der Regelung zu präzisieren und zur Erfassung von Konstellationen des „e-learning“ und „blended-learning“ zu ergänzen. Formulierungsvorschlag:

„Die Weiterbildung durch einen Anbieter im Sinne des Satzes 4 kann in jeder geeigneten Form, im Selbst-, Präsenz- oder Fernstudium, auch betriebsintern und auch unter Einsatz elektronischer oder digitaler Medien, erfolgen.“

Sofern auch ein reines Selbststudium genügen können soll, müsste hier in Anlage 3 berücksichtigt werden, dass dann ein Weiterbildungsträger nicht genannt werden könnte (und beispielsweise auch keine Einladung in Textform erfolgen könnte) bzw. müsste die Anlage 4 angepasst werden.

Weiterhin sieht der Entwurf der Verordnung vor, dass „jede“ Weiterbildungsmaßnahme eine „nachweisbare Lernkontrolle“ erfordert.

Die nachweisbare Lernkontrolle für alle Weiterbildungsformate bedeutet, dass keine Weiterbildungsmaßnahme ohne Test möglich ist. Für Formate wie „e-learning“ ist eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Tests sinnvoll, für alle anderen Maßnahmen führt dies zu Überregulierungen und unnötigem bürokratischem Aufwand. Für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen wie z. B. Teilnahme an einem Kongress, wäre eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle undenkbar.

Die Forderung nach Lernerfolgskontrollen für jede Weiterbildungsmaßnahme geht deutlich über das Ziel hinaus. Wichtig wäre es, die Besonderheiten der Lernformate zu berücksichtigen und Lernerfolgskontrollen bei den Formaten einzuführen, bei denen sie sinnvoll und wichtig sind.

c) Zu § 7 Absatz 1 Satz 5 VersVermV-E

Es wird auf die Ausführungen zu Anlage 3 verwiesen.

d) Zu § 7 Absatz 1 Satz 6 VersVermV-E

Fraglich ist, ob allein die genannten Berufsqualifikationen berücksichtigt werden sollten. Insbesondere wäre es naheliegend und zielführend, an dieser Stelle (und auch in § 7 Absatz 3 VersVermV-E) beispielsweise auch einschlägige Studiengänge mit Schwerpunktsetzung in der Versicherungswirtschaft aufzuführen.

Einer Konkretisierung bedarf § 7 Abs. 1 Satz 6 VersVermV-E. Dieser regelt, dass eine der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen als Weiterbildung genüge. Nicht eindeutig geht hieraus allerdings hervor, ob dies lediglich für das Jahr, in welchem die Berufsqualifikation erworben wurde oder generell gelten soll. Die Regelung in Satz 6 ist wohl so zu verstehen, dass die Fälle erfasst sein sollen, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsverpflichtung bereits über einen entsprechenden Abschluss verfügen. Um den maßgeblichen Zeitpunkt aber eindeutig bestimmen zu können, würden wir es begrüßen, wenn ein konkretes Datum angegeben werden würde.

Darüber hinaus ist zu fraglich, ob der Gewerbetreibende neben der Erklärung auch das Zeugnis über den Erwerb der Berufsqualifikation abgeben muss. Wir regen hier an, dass Anlage 4 der VersVermV-E entsprechend ergänzt wird oder diese Frage in § 7 VersVermV geklärt wird.

Teilweise wird befürwortet, dass klargestellt werden sollte, dass eine Weiterbildung im Rahmen einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen nur dann anrechenbar ist, wenn der Teilnehmer bereits über eine angemessene Sachkunde im Sinne einer Erstqualifikation verfügt.

e) Zu § 7 Absatz 2 Satz 1 VersVermV-E

Zwecks Klarstellung für die Gewerbetreibenden und IHKs wird angeregt, an dieser Stelle eine Regelung dazu aufzunehmen, wie lange die Nachweise aufbewahrt werden müssen (z. B. ähnlich § 23 FinVermV).

f) Zu § 7 Absatz 2 Satz 2 VersVermV-E

Grundsätzlich lehnen wir die jährliche Vorlage von Erklärungen an die zuständige IHK als unverhältnismäßig ab. Es entsteht durch diese Pflicht ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Beteiligten (sowohl für die Verpflichteten als auch für die zuständigen Erlaubnisbehörden). Die Unterlagen müssen durch die zuständige IHK jährlich jeweils erfasst, aufbewahrt und auch im Hinblick auf die Einhaltung des ausreichenden zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsmaßnahmen ausgewertet werden. Hier entsteht Aufwand, der letztlich ggf. auf den Gewerbetreibenden zurückfällt.

Wir regen daher an, statt der jährlichen Erklärungspflicht als Kontrollmechanismus eine anlassbezogene Überprüfung durch die zuständige Behörde einzuführen.

Andernfalls schlagen wir vor, dass zumindest Erklärungen nach Satz 2 nicht jährlich, sondern nur in größeren Abständen abgegeben werden müssen. Einheitliche, digitale und transparente Überprüfungsmöglichkeiten sind hierbei in jedem Fall notwendig.

Umgang mit nicht abgelegten Weiterbildungsstunden

Unklar ist, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die durch § 34d Absatz 9 GewO n. F. vorgeschriebene Stundenzahl für das konkrete Jahr nicht erreicht wurde.

§ 26 Absatz 1 Nummern 1 und 2 VersVermV-E sehen für diesen Sachverhalt keine entsprechende Sanktion vor. Festgeschrieben sind nur OWi-Tatbestände bei Verstößen gegen die Pflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VersVermV-E (Weiterbildungsnachweise sammeln) sowie bei Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Satz 2 VersVermV-E (Erklärungsabgabe).

Darüber hinaus ist fraglich, ob die fehlenden Stunden nachgeholt werden können bzw. müssen. Hier stellt sich auch die Folgefrage, ob mit endgültiger Feststellung, dass die fehlenden Stunden nicht nachgeholt worden sind, ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt wird.

Verhältnis zu § 48 Absatz 2a VAG

Nach § 48 Absatz 2a VAG müssen Versicherungsunternehmen durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsorganisation sicherstellen, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 durch ihre Angestellten und Vermittler nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und deren am Versicherungsvertrieb unmittelbar oder maßgeblich beteiligten Angestellten erfüllt, überwacht und dokumentiert werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht bereits durch Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung gewährleistet wird.

Es stellt sich hier die Frage, ob für Unternehmen, die mit Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten, damit eine doppelte Nachweispflicht (einerseits gegenüber der IHK, andererseits gegenüber dem Versicherungsunternehmen) eingeführt wird. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 VersVermV-E ist der Nachweis über die Weiterbildung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der IHK vorzulegen. Diese Frist erachten wir als zu knapp. Denn wenn etwa Seminare im Dezember besucht werden, kann es sein, dass zu diesem Zeitpunkt die Teilnahmebescheinigungen dem Gewerbetreibenden noch gar nicht vorliegen. Wir regen daher an die Frist auf den 31. März des Folgejahres zu verlängern.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 VersVermV-E hat der Gewerbetreibende neben dem Nachweis über seine Weiterbildung auch den Nachweis über die Weiterbildung seiner Angestellten der IHK vorzulegen. Die Prüfung der Weiterbildungsverpflichtung der Angestellten erscheint systemwidrig. Nach § 34d

Abs. 9 GewO n. F. hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass die bei Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen sachgerecht qualifiziert sind. Es erscheint daher systemgerechter, wenn die Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung auch durch den Gewerbetreibenden wahrgenommen wird. Zudem kann durch die IHKs gar nicht überwacht werden, ob alle an der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen ihrer Weiterbildungsverpflichtung nachkommen, da nach § 34d Abs. 10 GewO n. F. nur diejenigen Angestellten in das Register nach § 11a GewO einzutragen sind, die in leitender Position für die Vermittlung und Beratung verantwortlich sind.

Nach der Verordnungsbegründung zu § 7 VersVermV-E können die IHKs im Einzelfall die Erklärungen der Gewerbetreibenden prüfen. Wir regen an dies nicht nur in der Verordnungsbegründung zu erwähnen, sondern eine eigenständige Rechtsgrundlage in § 7 VersVermV-E zu schaffen.

g) Zu § 7 Absatz 2 Satz 3 VersVermV-E

Fraglich ist, welche Anforderungen an die elektronische Übermittlung gestellt werden. Wenn die Übermittlung eine elektronische Signatur erfordert, stellt dies bürokratischen Mehraufwand dar. Daher bitten wir um Klarstellung, dass eine einfache elektronische Übermittlung, z. B. per E-Mail oder Fax (ohne qualifizierter elektronischer Signatur) ausreichend ist.

h) Zu § 7 Absatz 2 Satz 4 VersVermV-E

Nach § 7 Abs. 2 S. 4 VersVermV-E kann die Erklärung auch durch Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme abgegeben werden. Nach der Verordnungsbegründung stellt diese Regelung auf bereits in der Praxis bestehende Weiterbildungsinitiativen ab. Es soll durch diese die Erklärung abgegeben werden können. Nach dem Wortlaut der Regelung werden jedoch nicht diese Initiativen zur Abgabe der Regelung ermächtigt, sondern die jeweiligen Weiterbildungsanbieter. Diese sind jedoch nicht zwangsläufig deckungsgleich. Wir regen deshalb eine Klarstellung der Regelung an.

i) Zu § 7 Absatz 3 VersVermV-E

Wir bitten um Klarstellung des Begriffs „eine Tätigkeit aufnimmt, die...“. Die Regelung enthält zwar eine zeitliche Vorgabe, jedoch ist dieser Zeitpunkt in der Praxis schwer zu ermitteln. Handelt es sich hierbei um die Abgabe einer Gewerbemeldung nach § 14 Absatz 1 GewO, die Eintragung in das Vermittlerregister oder die materielle Aufnahme der Tätigkeit?

Weiter stellt sich die Frage, ob die Weiterbildungsverpflichtung auch dann fortbesteht, wenn ein Gewerbetreibender zwar über eine entsprechende Erlaubnis verfügt, jedoch mitteilt, dass er von dieser endgültig oder vorübergehend keinen Gebrauch mehr macht (ruhend Gewerbe) bzw. wenn der Erlaubnisinhaber – mit Ausnahme der Erlaubnisinhaber nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO – sein Gewerbe nach § 34d GewO abmeldet. Wir bitten hierzu um Klarstellung.

Für Zeiträume einer Arbeitsverhinderung eines angestellten Weiterbildungspflichtigen (völlige Freistellung von der Arbeitspflicht) kann keine Weiterbildung verlangt werden. Bei längeren Tätigkeits-

unterbrechungen von weiterbildungspflichtigen Gewerbetreibenden kann nur eine anteilige Weiterbildung verlangt werden.

Der VersVerm-E sieht vor, dass diejenigen, die nach Ablauf des 30. September eines Kalenderjahres eine Tätigkeit aufnehmen, die zur Weiterbildung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung verpflichtet, sich in diesem Kalenderjahr nicht weiterbilden müssen. Ausnahmen oder Lösungen für Unterbrechungen der vertrieblichen Tätigkeit durch z. B. Elternzeit oder längere Erkrankung sind nicht vorgesehen. Solche Regelungen sind aber notwendig. In Bezug auf die Elternzeit von Angestellten ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass aufgrund der gesetzlichen Ruhensanordnung keine Pflicht zur Erbringung einer Arbeitsleistung besteht. Die Teilnahme an Weiterbildungen ist allerdings Inhalt der Arbeitsleistung und setzt voraus, dass der Angestellte zur Erbringung einer solchen verpflichtet ist. Elternzeit kann daher keine weiterbildungsrelevante Beschäftigungszeit sein. Neben der Elternzeit gibt es weitere Sachverhalte, in denen das Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Regelungen (Pflegezeit) oder aber vertraglicher Vereinbarungen (z. B. unbezahlter Urlaub) ruht. Dem steht das faktische Ruhen eines Arbeitsverhältnisses infolge Krankheit oder für Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente gleich. Gerade für den Fall von (lang andauernder) Krankheit besteht nicht einmal dem Grunde nach die Möglichkeit zur Erbringung einer Arbeitsleistung. Dem Angestellten ist die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Hauptleistungspflicht infolge seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nämlich unmöglich. Eine Differenzierung zwischen den vorgenannten Freistellungstatbeständen ist nicht erforderlich.

Besteht eine Arbeitsverhinderung (völlige Freistellung von der Arbeitspflicht) – unabhängig von dem jeweiligen Grund - von Beginn eines Kalenderjahres an bis zum 30. September, wird die Arbeit also erst wieder ab dem 1. Oktober aufgenommen, sind Angestellte von einer Weiterbildungspflicht ausgeschlossen. In allen anderen Fällen von Arbeitsverhinderung wäre eine pro rata-Regelung hilfreich.

Für Gewerbetreibende sollte eine gleichlautende Regelung gelten.

Wenn die (Wieder)Aufnahme nach dem 30. September erfolgt, ist nach dem Wortlaut wohl keine Weiterbildung erforderlich. Erfolgt die Wiederaufnahme hingegen zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr, wäre eine Weiterbildungspflicht erforderlich, unabhängig davon, wie lange die zwischenzeitliche Aufgabe der Tätigkeit war. Um hier einer Ungleichbehandlung vorzubeugen, wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu formulieren:

„Wer nach Ablauf des 30. September eines Kalenderjahres erstmalig in diesem Jahr eine Tätigkeit aufnimmt, die zur Weiterbildung ...“

Teilweise wird die in § 7 Absatz 3 VersVermV-E genannte Frist für zu knappgehalten. Wer Ende September die Tätigkeit aufnimmt, muss die vollen 15 Stunden Weiterbildungsverpflichtung erfüllen. Ob dies in jedem Fall im letzten Quartal eines Kalenderjahres noch möglich ist, erscheint fraglich. Es wird daher angeregt die Worte „30. September“ in § 7 Abs. 3 S. 3 VersVermV-E durch die Worte

„30. Juni“ zu ersetzen. Alternativ könnte auch eine differenzierende Regelung getroffen werden. In diesem Fall wird vorgeschlagen, bei Tätigkeitsaufnahme im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres vollständig zur Weiterbildung zu verpflichten, bei Tätigkeitsaufnahme nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres zu 50 Prozent zur Weiterbildung zu verpflichten und bei Tätigkeitsaufnahme nach dem 30. September eines Kalenderjahres den Gewerbetreibenden nicht mehr zur Weiterbildung zu verpflichten.

Hinweis:

Auf Seite 37 des Referentenentwurfes heißt es „Vermittler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (gebundene Vermittler) ...“. Vermittler nach § 34d Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung haben jedoch keine Erlaubnis, da sie gebundene Versicherungsvertreter sind. Hier sollte eine Korrektur erfolgen.

j) Weitere Regulierungsvorschläge

Des Weiteren würden wir im Interesse eines funktionierenden Vollzugs die Einführung einer Regelung begrüßen, wonach die betroffenen Gewerbetreibenden auf Aufforderung der zuständigen Behörde zur Vorlage von Weiterbildungsnachweisen verpflichtet werden. Dies würde die Beaufsichtigung der Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung auch vor dem Hintergrund des § 29 Absatz 3 GewO erheblich erleichtern und vereinfachen. Zudem würden dadurch die auch für die Erlaubnisbehörden mit erheblichem Aufwand verbundene Prüfungen vor Ort nach § 29 Absatz 2 GewO unnötig.

Wir regen folgende Formulierung für § 7 Absatz 4 VersVermV-E an:

„Auf Aufforderung der zuständigen Behörde sind zur Weiterbildung verpflichtete Gewerbetreibende verpflichtet, dieser die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen.“

Des Weiteren würden wir es begrüßen, wenn eine Regelung entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 4 VersVermV-E zur Abgabe der Erklärung durch den Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme ergänzt würde.

7. Zu § 8 VersVermV-E

In S. 1 Ziff. 1 ist die Firma weggefallen. Damit entsteht derselbe Fehler wie in der FinVermV und der ImmVermV. Es muss wie bislang heißen:

„Der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,“.

Zur Pflicht des Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 10 Satz 1 GewO n.F. „Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind“ unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register eintragen zu lassen:

Es sollte geklärt werden, was der Ordnungsgeber unter dieser Personengruppe genau versteht, da dies aus der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb nicht eindeutig hervorgeht und schon jetzt Anfragen bei den IHKs eingehen.

An dieser Stelle bitten wir zudem um entsprechende Ergänzung des betreffenden Tatbestands, zumal im Referentenentwurf keine § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 ImmVermV vergleichbare Regelung enthalten ist. Als Folgeänderung müssen hier auch das Geburtsdatum und der eingeschränkte Zugang angepasst werden (vergleichbar § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 ImmVermV und § 8 Satz 1 ImmVermV).

Es wird angeregt, eine § 6 Nummer 8 und 9 FinVermV und § 6 Nummer 10 und 11 ImmVermV entsprechende Formulierung aufzunehmen. Als neue Nummer 9 und Nummer 10 des § 8 VersVermV-E wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren:

- „9. Der Familienname und der Vorname der Personen, die für die Vermittlung und Beratung in leitender Position verantwortlich sind, sowie*
- 10. die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen. „*

Außerdem regen wir in § 8 Nummer 3 Littera bb) folgende Korrektur an:

„..., als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung“.

Vereinzelt wird die Erweiterung um die Angabe der Beteiligung wie folgt angeregt:

„Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers besitzen, sowie die Höhe der Beteiligung.“

Somit ist für Dritte leicht erkennbar, ob Beteiligungen bestehen oder nicht. Gleichzeitig können die Angaben in der Erstinformation (gem. §15 VersVermV) mit denen im Register überprüft werden.

Vereinzelt wird darüber hinaus vorgeschlagen, das Datum der Registrierung, das haftende Versicherungsunternehmen bei gebundenen Versicherungsvermittlern sowie den Vermögensschadenhaftpflichtversicherer im öffentlichen Teil des Registers aus Gründen des Verbraucherschutzes zu publizieren.

Im Zusammenhang mit §§ 7, 8, 9 VersVermV-E stellen sich folgende Fragen:

Gem. § 34d Abs. 10 GewO n.F. sind auch die leitenden Angestellten in das Register einzutragen und zwar unverzüglich „nach Aufnahme“ ihrer Tätigkeit.

Frage 1:

Sind in § 34d Abs. 10 GewO n.F. aufgrund des Bezugs zur Aufnahme der Tätigkeit nur alle zukünftigen "neuen" Personen (also neue Versicherungsvermittler oder neue Mitarbeiter) und nicht die, die bereits jetzt diese Aufgaben innehaben, gemeint? Gem. § 34d Abs. 9 n.F. haben sich auch die unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten weiterzubilden.

Frage 2:

Ist es möglich, dass sich der Personenkreis mit dem aus Frage 1) überschneidet, d.h. leitende Angestellte gleichzeitig unmittelbar bei der Vermittlung mitwirken?

Frage 3:

Falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wird: Was würde dann in Bezug auf die Kontrolle der Erfüllung der Weiterbildungspflicht für die Personen gelten, die bereits heute diese Aufgaben wahrnehmen? Denn im Falle dessen, dass nur "neue" Versicherungsvermittler ihre leitenden Angestellten registrieren lassen oder "neue" leitende Angestellte registriert werden müssen, blieben die IHKs über die "alten" - mangels Registerpflicht – in Unkenntnis und könnten insofern auch nicht die Erfüllung der Weiterbildungspflicht überprüfen.

Auch die umgekehrte Fragestellung ergibt sich: Wenn nur die mitwirkenden Beschäftigten der Weiterbildungspflicht unterliegen, aber nur Personen in leitender Position im Register zu registrieren sind - wie erlangt dann eine Erlaubnis- und Registerbehörde davon Kenntnis, welche Personen der Weiterbildungspflicht unterliegen, wenn die Betroffenen nicht in das Register einzutragen sind?

Insgesamt ist der Problemkreis generell darauf zurückzuführen, dass nach der derzeitigen Regelung zur Weiterbildung eine Kenntnis der Erlaubnisbehörden, wer neben dem Versicherungsvermittler selber weiterbildungsverpflichtet ist, nicht gegeben ist. Zwar greift § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VersVermV n.F. hier einen OWi-Tatbestand bei Verstoß gegen eine pflichtige Meldung zur Weiterbildung auf. Daraus ließe sich der Schluss ziehen, dass der Ordnungsgeber pragmatisch die Verantwortung für die Weiterbildung in die Hände des Gewerbetreibenden legen will. In der Praxis dürfte es aber zu Vollzugsproblemen kommen, sofern die Erlaubnisbehörden von der Existenz weiterbildungspflichtiger Mitarbeiter, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, keine Kenntnis haben. Daneben erscheint es insgesamt fraglich, ob das gesetzgeberische Ziel mit der jetzigen Regelung erreicht werden kann.

Der VersVermV-E lässt die Fragen offen. Pragmatisch wäre der Ansatz, dass der Gewerbetreibende für seine Mitarbeiter selbst verantwortlich ist – analog den Regelungen bei Versicherungsunternehmen.

8. Zu § 9 VersVermV-E

Die Verordnungsbegründung zu § 9 VersVermV-E führt aus, dieser entspreche mit einigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 6 VersVermV. Unklar bleibt daher, weshalb nicht auch Überschrift „Mitteilungspflichten“ mit übernommen wurde und stattdessen die tendenziell irreführende Überschrift „Eintragung gewählt wurde.“

9. Zu § 10 VersVermV-E

§ 10 regelt ausschließlich den nicht automatisierten Abruf der Registerdaten nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8. Demnach dürfen alle anderen Angaben automatisiert abgerufen werden. Versicherungsunternehmen, Maklerpools, Verbände, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer etc. haben aufgrund von entsprechenden Rechtsvorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen ein hohes Interesse daran, kontinuierlich einen maschinellen Datenabgleich durchzuführen. Es wäre hilfreich, wenn der Ordnungsgeber – zumindest in der Begründung – klarstellen würde, dass ein solcher Datenabgleich betreffend die öffentlichen Daten (§ 8 VersVermV-E) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Datenabgleich könnte dabei auch in Form eines „Ampelsystems“ erfolgen („registriert“ = grün; „nicht registriert“ = „rot“ oder ähnlich).

Formulierungsbeispiel:

„Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen. Alle anderen Angaben, insbesondere die Registernummer, dürfen im automatisierten Verfahren zum Zwecke des Datenabgleichs abgerufen werden. Der Abruf darf nur durch solche Unternehmen oder Gewerbetreibende erfolgen, die selbst gesetzlich zur Überprüfung verpflichtet sind oder von einem Kontrollpflichtigen vertraglich hierzu verpflichtet werden.“

10. Zu § 12 VersVermV-E

Zunächst ist hier auf die dreifache Anpassungsnotwendigkeit im Jahr 2018 für die Mindestversicherungssummen hinzuweisen. Zum 15.01.2018 müssen die Mindestversicherungssummen aufgrund der Anpassungsklausel gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 VersVermV aktuelle Fassung erhöht werden. Weiterhin ist eine Anpassung durch die Neuregelung selber erforderlich. Schließlich sind die Mindestversicherungssummen aufgrund von Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie zum 01.07.2018 erneut anzupassen. Der Ordnungsgeber sollte hier darauf achten, dass die Mindestversicherungssummen nur einmal im Jahr 2018 angepasst werden müssen.

Gleichwertige Garantie

Wie bereits auch die ImmVermV enthalten die Bestimmungen gem. §§ 11 ff. VersVermV-E keinerlei Ausführungen zur gleichwertigen Garantie im Sinne von § 34d Absatz 5 Nummer 3 GewO n. F.

Wir regen deshalb an, folgende Formulierung für einen neuen § 13a VersVermV-E aufzunehmen:

„Die §§ 11 bis 13 sind entsprechend auf die gleichwertige Garantie im Sinne des § 34d Absatz 5 Nummer 3 GewO anzuwenden.“

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch die Klarstellung, dass die uneingeschränkte Haftung im Sinne von § 34d Absatz 4 Nummer 2 GewO n. F. von der gleichwertigen Garantie zu unterscheiden ist, die IHKs zu diesem Punkt eine Vielzahl von Anfragen der Gewerbetreibenden erwarten.

11. Zu § 13 VersVermV-E

§ 13 Abs. 1 VersVermV-E legt fest, dass die vom Versicherungsunternehmen erteilte Versicherungsbestätigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein darf.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, auf den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung abzustellen, da Antragstellung und Erlaubniserteilung zeitlich oftmals weit auseinanderfallen, da die notwendigen Unterlagen seitens des Gewerbetreibenden mit erheblichen zeitlichem Abstand beigebracht werden.

Vereinzelt wird angeregt, den Versicherer dazu zu verpflichten den betroffenen Versicherungsnehmer zu unterrichten, dass eine Beendigungsmitteilung der VHV an die Erlaubnisbehörde erfolgt. Aus der praktischen Erfahrung der IHKs ist bekannt, dass den Versicherungsvermittlern die bisherige Verfahrensweise der Versicherer nicht bekannt ist und daher teilweise „überrascht“ von etwaigen Anhörungsschreiben der Erlaubnisbehörde hinsichtlich ihrer fehlenden Berufshaftpflichtversicherung sind.

12. Zu § 14 VersVermV-E

Wir bitten um Klarstellung bzgl. der Frage, ob und wie in mehrstufigen Vertriebsorganisationen die vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere die in Absatz 2 enthaltene Vermeidung von Interessenkonflikten, einzuhalten sind.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2016/97 sind Versicherungsunternehmen und -vermittler, die Versicherungsprodukte konzipieren verpflichtet, Vermittlern alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts zur Verfügung zu stellen. Vereinzelt wird daher vorgeschlagen, § 14 Abs. 1 wie folgt zu konkretisieren:

„(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Produktgeber sind verpflichtet diese Angaben zur Ver-

fügung zu stellen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

Die Verpflichtungen zur Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten müssen sowohl dem Produktgeber, als auch den Gewerbetreibenden auferlegt werden. Daher sollte Absatz 2 wie folgt neu gefasst werden:

„(2) Produktgeber und Gewerbetreibende dürfen Beschäftigte oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit der Pflicht der Gewerbetreibenden oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Produktgeber und Gewerbetreibende dürfen keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Gewerbetreibende oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes, Versicherungsprodukt anbieten könnte.“

Die Verpflichtung der Produktgeber ist zudem im Versicherungsvertragsgesetz oder Versicherungsaufsichtsgesetz zu regeln.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 2 bleibt im Unklaren, ob der angestellte Vermittler neben seinem Grundgehalt keine vertriebsorientierte Provision mehr erhalten darf. Hier sollte der Verordnungsgeber für Klarstellung sorgen.

13. Zu § 15 VersVermV-E

a) Zu § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 VersVermV-E

Wir regen folgende Korrekturen für § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 a) an:

„1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist“.

„3. ob er

a) als Versicherungsmakler

aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,

bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 Nummer 1 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler oder“.

Die Korrektur folgt aus § 8 Nummer 3 Littera bb). Im Vermittlerregister werden bereits die Daten eines produktakzessorischen Versicherungsmaklers nach § 34d Absatz 6 Nummer 1 GewO n. F. abgebildet.

Wir regen ferner an, eine § 12 Absatz 2 FinVermV vergleichbare Regelung aufzunehmen.

b) Zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 VersVermV-E

Der Gewerbetreibende wird in § 15 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV-E dazu verpflichtet, darüber zu informieren, dass er Beratung anbietet. Diese Verpflichtung ist nicht schlüssig. Nach Art. 18 lit. a) ii) IDD muss darüber informiert werden, „ob“ eine Beratung angeboten wird. Dies ist nachvollziehbar, da die IDD auch den beratungsfreien Verkauf zulässt. Da der deutsche Gesetzgeber jedoch weitergeht und einen Verkauf ohne Beratung nicht zulässt (nur im Fall des ausdrücklich erteilten Beratungsverzichts), hat die Regelung in Nr. 4 keinen erkennbaren Mehrwert. Vielmehr wird mit einer Information des Vermittlers, dass er Beratung anbietet, suggeriert, er könne auch beratungsfrei agieren oder würde eine Beratung anbieten, die andere Vermittler nicht anbieten. Da diese aber ebenso zur Beratung verpflichtet sind, würde ein falscher Eindruck entstehen. Im Wettbewerbsrecht würde es sich um eine "unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten" handeln. Der Verordnungsgeber sollte hier von einer Information über die gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Beratung absehen.

Von einigen IHKs wird die gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV-E nunmehr erforderliche Hinweispflicht des Gewerbetreibenden in der Erstinformation für den Versicherungsnehmer, dass er eine Beratung anbietet vor dem Hintergrund eines hohen Verbraucherschutzes in Deutschland aber auch durchaus für sinnvoll erachtet. Auch die in Abs. 1 Nr. 5 und 6 verbriefte Verpflichtung für den Gewerbetreibenden, Art und Quelle der Vergütung mitzuteilen, wird vor dem Hintergrund der Sicherung der nötigen Kostentransparenz teilweise begrüßt.

Es wird folgende Formulierung vorschlagen:

„4. ob er eine Beratung anbietet, „

Ferner ist nicht klar, wie die hier geforderte Mitteilung erfolgen soll. Üblicherweise werden diese Informationen als „Visitenkarte“ bezeichnet. Statt einer bisher üblichen kurzen knappen übersichtlichen Information wird der Versicherungsnehmer zukünftig mit einer Vielzahl von Angaben konfrontiert, die gerade beim ersten Geschäftskontakt eher von geringerem Interesse sind. Diese Angaben sind vor der Vermittlung notwendig, jedoch nicht zu einem so frühen Zeitpunkt. Durch eine Vielzahl von Informationen werden Verbraucher erfahrungsgemäß eher überfordert als besser geschützt.

c) Zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 VersVermV-E

Der Gewerbetreibende wird in § 15 Abs. 1 Nr. 7 VersVermV-E dazu verpflichtet, darüber zu informieren, ob er als Vergütung Zuwendungen erhält. Zuwendungen sind in der Begründung zur Verordnung definiert als alle Geldleistungen wie Provisionen oder Gebühren und alle geldwerten Vor-

teile. Damit wird ein Begriff eingeführt, der im Zusammenhang mit der Offenlegung der Vergütung in der IDD nicht verwendet wird. Zur Klarstellung sollte im Gesetzestext auf die Definition der Vergütung gemäß IDD verwiesen werden wie dies in § 7 Nr. 34b VAG (in der ab 23. Februar 2018 geltenden Fassung) geschehen ist.

14. Zu § 16 VersVermV-E

§ 16 Abs. 2 VersVermV schafft nun ausdrücklich die Möglichkeit, die Erstinformation über eine Internetseite mitteilen zu können. Die Möglichkeit soll aber nur dann gegeben sein, wenn ein personalisierter Zugang zur Verfügung gestellt wird und auch die weiteren Voraussetzungen, wie etwa die der Verfügbarkeit der Information, durch den Gewerbetreibenden gewährleistet sind.

Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung sowohl im Privat- wie auch insbesondere im Geschäftsleben stellt sich die Frage, ob die Vorgabe eines personalisierten Zugangs tatsächlich zwingend wirklich notwendig ist. Dies stellt auch einen erhöhten Aufwand auch für die jeweiligen Versicherungsnehmer dar, die stets ihre Zugangsdaten aufbewahren und zunächst eine Anmeldung auf der Internetseite vornehmen müssen.

Eine einfachere Lösung wäre unserer Ansicht nach etwa, ein Dokument im Portable Document Format (PDF) zur Verfügung zu stellen, welches ausgedruckt oder heruntergeladen werden kann. Auch auf diesem Wege wäre die Mitteilung der Erstinformationen an den Kunden gesichert.

In Abs. 1 Ziff. 3 ist geregelt, dass die Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem das Risiko gelegen ist, zu wählen ist, anderenfalls muss etwas anderes von den Parteien vereinbart werden. Das erscheint weniger sinnvoll, wenn es bspw. um die Versicherung eines Grundstückes geht, welches in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegen ist, aber im Inland versichert werden soll. Zudem stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung einer abweichenden Sprache, nämlich der inländischen, schriftlich erfolgen muss.

Der einschränkende Satz in Abs. 4 ist unklar. Sinn der Regelung soll sein, dass der Versicherungsnehmer generell nach einem telefonischen Kontakt die erforderlichen Informationen erhält. Das hat dann aber nichts damit zu tun, ob er einen Datenträger statt Papier gewählt hat. Die beiden Nebensätze von „selbst“ bis „erhalten“ sollte gestrichen werden.

15. Zu § 17 VersVermV-E

a.) Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 VersVermV

Die Regelungen des § 17 VersmVermV-E folgen aus der Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie, der die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vorsieht. Angesichts der umfassenden Pflichten, insbesondere der Umsetzung der Leitlinien und der Überwachung der Einhaltung dieser Leitlinien, die für Gewerbetreibende einen erheblichen Aufwand darstellen und kostenverursachend sind, regen wir dennoch an, dass die Vorschrift keine Anwendung findet auf Gewerbetreibende mit einer

Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 GewO n. F., sofern diese nicht über Beschäftigte im Sinne des § 34d Absatz 9 GewO n. F. verfügen.

Wir regen folgende Formulierung für einen § 17 Absatz 2 Satz 2 VersVermV-E an:

„Die Vorschrift gilt nicht für Gewerbetreibende nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 der Gewerbeordnung, sofern diese keine Personen im Sinne des § 34d Absatz 9 Satz 1 der Gewerbeordnung beschäftigen.“

In der Begründung auf Seite 40 Absatz 1 wird ebenfalls darauf abgestellt, dass die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion für Einzelgewerbebetriebe nicht in Betracht kommen soll. Insofern bedarf es jedoch der Klarstellung, dass diese Beschwerdemanagementfunktion nicht von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 GewO n. F. einzurichten sind, sofern diese keine Personen im Sinne des § 34d Absatz 9 GewO n. F. beschäftigen. Damit werden sowohl Einzelunternehmer wie auch juristische Personen von der Anwendung des § 17 Absatz 2 VersVermV-E ausgeschlossen, die über keine oder Mitarbeiter verfügen, die aber nicht unmittelbar an der Vermittlung oder Beratung mitwirken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, in Bezug auf die Neuregelung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und die Einsetzung eines Beschwerdemanagements nur bei größeren Betrieben vorauszusetzen. Für Einzelgewerbetreibende sollte sie aufgrund des immensen Aufwandes nicht in Betracht kommen. Die grundsätzlichen Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung müssen diese ohnehin umsetzen. Es sollte nur von einer Institutionalisierung in Form eines Beschwerdemanagements abgesehen werden. Dies ist bisher aus dem Verordnungsentwurf selbst nicht ersichtlich und ergibt sich nur aus der Begründung zur Verordnung. Wir plädieren dafür, auch im Verordnungstext selbst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eindeutig festzuschreiben und es nicht (nur) auf eine entsprechende Auslegung ankommen zu lassen. Darüber hinaus kann der in der Begründung benutzte Begriff „Einzelgewerbetreibender“ irreführend sein, da bei KGs, OHGs bspw. auch mehrere Mitarbeiter tätig sein können. Hier wäre zu überlegen, eine bestimmte Mitarbeiteranzahl im Verordnungstext zu nennen, ab der eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten ist – und dies unabhängig von der Gesellschaftsform.

Außerdem geht aus dem Verordnungsentwurf bisher nicht eindeutig hervor, wer die u.a. in Abs. 2 Nr. 2 und 4 genannte „zuständige Behörde“, bzw. „zuständige Stelle“ ist. Sofern hier die Industrie- und Handelskammern gemeint sind, erlauben wir uns anzumerken, dass die IHKs grundsätzlich nur für solche Beschwerden zuständig sein können, die Aspekte der Vermittlertätigkeit betreffen, die ebenfalls deren Zuständigkeit unterfallen, wie zum Beispiel die im Vorfeld einer Erlaubniserteilung zu prüfende gewerbliche Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass 90 % der künftigen Beschwerden nach § 17 eher Sachverhalte betreffen wie z.B. eine unerwünschte Kontaktaufnahme durch Gewerbetreibende oder Unzufriedenheit mit der Beratung bzw. Betreuung, die gerade nicht der Zuständigkeit der IHKs als Erlaubnisbehörden

unterliegen, sondern vielmehr auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind. Hier besteht unseres Erachtens Klärungsbedarf.

Letztlich sollte eine Konkretisierung erfolgen, ab wann der Umfang des Gewerbebetriebs die Einrichtung eines Beschwerdemanagements tatsächlich erforderlich macht. Daneben erschließt sich nicht, auf was für Möglichkeiten der Gewerbetreibende nach Absatz 3 hinweisen sollte.

b.) Zu § 17 Abs. 3 VersVermV

Die in § 17 Absatz 3 VersVermV-E enthaltene Verpflichtung des Gewerbetreibenden, dem Kunden die Gründe zu erläutern und ihn auf Möglichkeiten hinzuweisen, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann, ist missverständlich. Die dem Gewerbetreibenden auferlegte Pflicht kommt einer Pflicht zur Rechtsberatung gleich. Wir bitten hier um eine Klarstellung in der Begründung.

16. Zu § 18 VersVermV-E

Wir gehen davon aus, dass § 48a VAG im Hinblick auf die dort festgeschriebene Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden auf Versicherungsvermittler keine Anwendung findet, plädieren aber für eine entsprechende Klarstellung in der Begründung.

Wünschenswert wäre die Formulierung „angemessenen Maßnahme“ in der Verordnung näher zu konkretisieren und auszuführen, um eine mögliche einheitliche Anwendung der Vorschrift zu erreichen.

Vereinzelte wird angeregt, diese Regelung des § 18 VersVermV-E für Versicherungsmakler zu streichen, da im Hinblick auf die geltende BGH-Rechtsprechung (Sachwalterurteil) diese Thematik bereits erfasst ist. Eine derart weitgehende Haftung wie im Sachwalterurteil des Versicherungsmaklers besteht laut der Unternehmerschaft nur in Deutschland und geht über die Anforderungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie hinaus.

17. Zu § 22 VersVermV-E

§ 22 VersVermV-E schreibt vor, dass der Gewerbetreibende nach bestimmten in Absatz 2 näher beschriebenen Maßstäben Aufzeichnung zu machen sowie die dort genannten Unterlagen und Belege zu sammeln hat. Die Vorschrift sieht jedoch, ähnlich wie § 7 Absatz 2 Satz 1 VersVermV-E nicht vor, wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind.

Insofern regen wir auch hier eine gesetzliche Klarstellung dahingehend an, wie lange die Nachweise aufzubewahren sind (z. B. analog § 23 FinVermV).

18. Zu § 26 VersVermV-E

In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde in § 26 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV-E aufgenommen, dass, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 VersVermV-E Nachweise nicht oder nicht vollständig sammelt, ordnungswidrig handelt. Unklar bleibt allerdings, wie dies kontrolliert werden soll, da die Ge-

werbetreibenden die zuständige Behörde nicht über jede einzelne absolvierte Weiterbildungsmaßnahme informieren, sondern eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Für eine effektive Kontrolle, ob der Gewerbetreibende dieser Verpflichtung nachkommt, müsste sich die zuständige Behörde wieder Nachweise über sämtliche Weiterbildungsmaßnahmen vorlegen lassen. Den Gedanken der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus wird hiermit sicherlich nicht Rechnung getragen.

Insoweit sollte evaluiert werden, ob § 26 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV-E tatsächlich als eigenständiger Ordnungswidrigkeitstatbestand notwendig ist, insbesondere auch, da in § 26 Abs. 1 Nr. 2 die nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung gegenüber der Behörde ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Andernfalls wird angeregt, die Regelung für die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens flexibler zu gestalten oder jedenfalls mehrmalige Verstöße gegen die Pflichten aus § 7 VersVermV-E vorauszusetzen, um den IHKs die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen bereits von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abzusehen.

Teilweise wird aber auch vorgeschlagen, einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand für die unterbliebene oder verspätete Mitteilung der Änderung der betrieblichen Anschrift einzufügen. Die Mitteilung wird nach Erfahrung der IHKs häufig nicht gemacht, so dass zum einen das Register nicht aktuell ist und zum anderen die Beendigungsmitteilungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen nicht an die richtige Erlaubnisbehörde zugestellt werden können. Dies führt in der Praxis zu vermeidbaren Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand. Daher wird folgende Ergänzung als neue Nr. 3 des § 26 Absatz 1 vorgeschlagen:

„entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Nr. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“

19. Zu § 27 VersVermV-E

In die Übergangsregelung ist der Umgang mit den bisher gleichgestellten Berufsqualifikationen nach § 4 Abs. 2 der geltenden VersVermV mit aufzunehmen.

20. Zu Anlage 1

Die in Anlage 1 dargestellten Inhalte entsprechen nicht denjenigen von Anhang I zur Richtlinie. Beispielsweise fehlen die Inhalte zu „Beschwerden“ oder „Versicherungsanlageprodukten“.

Die inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildung in § 7 Abs. 1 Satz 3 VersVermV-E orientieren sich nur an den Vorgaben der Anlage 1. Diese bezieht sich aber lediglich auf die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung gemäß § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO (in der ab 23. Februar 2018 geltenden Fassung). Die Sachkundeprüfung ist als Mindestqualifikation in erster Linie auf die Fachkompetenz der Prüfungsteilnehmer ausgerichtet.

Weiterbildung geht jedoch darüber hinaus. Das ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Vers-VermV-E in Anlehnung an § 1 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz zutreffend formuliert: Die Weiterbildung soll die berufliche Handlungsfähigkeit des Verpflichteten nicht nur erhalten, sondern auch anpassen oder erweitern. Daher sollte Weiterbildung insbesondere die Beratung, die auch nach der Definition in der IDD wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertriebs ist, viel stärker in den Blick nehmen. Die Anpassung oder Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit sollte daher maßgeblich auch auf die Weiterentwicklung und Vertiefung der Beratungskompetenz abstellen. Diese umfasst einerseits die Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten), die sich jedoch nicht nur auf Anlage 1, sondern auch auf das Gewerbekunden- und Industriegeschäft sowie Finanzanlagen beziehen sollte. Andererseits beinhaltet die Beratungskompetenz auch kommunikative und soziale Kompetenzen.

21. Zu Anlage 3

Auf die Ausführungen zu § 7 VerVermV-E wird Bezug genommen. Wir sehen die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme als formalistisch an und befürchten hier entsprechende Schwierigkeiten beim Vollzug.

Den Besonderheiten der diversen Lernformate kann angemessen Rechnung getragen werden, indem diese Lernformate nicht durch ein starres Korsett detaillierter qualitativer Anforderungen ausgeschlossen werden. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Lernformen wäre es gut, von einer starren, detaillierten Anlage abzusehen und stattdessen allgemeine Anforderungen in § 7 zu formulieren. So könnte z. B. der erste Satz der Anlage 3 in § 7 überführt werden. Gepaart mit einer geeigneten Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen kann auf diese Weise ein flexibles und sachgerechtes System geschaffen werden, das allen Beteiligten gerecht wird.

Zudem sieht der Verordnungsentwurf keine Möglichkeit zur Überprüfung vor, ob der Weiterbildungsanbieter die Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung und Qualität der Weiterbildungsmaßnahme einhält. Hier sollten Überlegungen angestellt werden, wie eine Überprüfung der Anforderungen erfolgen kann (z.B. eine Akkreditierung bzw. Zertifizierung durch eine neutrale Stelle).

22. Zu Anlage 4

Zunächst stellt sich die Frage, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen ein Gewerbetreibender als Einzelunternehmer und zugleich als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person eine Erklärung abgibt. Sind hier entsprechend zwei Erklärungen abzugeben?

Zudem stellt sich die Frage, ob ein Inhaber einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler ohne registriert zu sein („Schubladenerlaubnis“), auch verpflichtet ist, die jährliche Erklärung abzugeben. Ausgehend von Anlage 4 scheint dies nicht der Fall zu sein, was aber im Widerspruch zu § 34d Absatz 10 Satz 1 GewO n. F. steht.

Wie ist mit größeren Unternehmen zu verfahren, die ihre Mitarbeiter an unterschiedlichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen lassen?

Sollte eine Meldung für erforderlich gehalten werden (s. o.), stellt sich die Frage, ob für jeden Mitarbeiter dann eine eigene Erklärung abgegeben werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass ca. 70.000 Angestellte bei Versicherungsvermittlern tätig sind, bedeutet es für die betreffenden Stellen einen hohen Aufwand, diese Angestellten zu verwalten, obwohl diese keiner Eintragungspflicht in das Register unterliegen.

Bei der Erklärung in Anlage 4 fehlt die Möglichkeit, die Weiterbildung des Beschäftigten einzutragen, dem nach §34d Abs. 9 Satz 4 GewO die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist. Da dieser an Stelle des gesetzlichen Vertreters bei einer juristischen Person die Sachkunde zu erbringen hat, ist im Rahmen der Erklärung klarzustellen, dass auf den sachkundigen Angestellten, der als Beschäftigter des Gewerbetreibenden zwar mit eingetragen wird, auch die Pflicht zur Weiterbildung delegiert worden ist.

Am Ende der Erklärung nach Anlage 4 sollte daher noch folgende Ergänzung erfolgen:

Delegation des Weiterbildungsnachweises:

(nur bei juristischen Personen möglich)

Der/dem unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten
des/der Gewerbetreibenden

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

ist die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung nach § 34d Absatz 1, oder Absatz 2 mitwirkenden Personen übertragen und er/sie ist zur Vertretung des Gewerbetreibenden berechtigt.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen: eines gesetzlichen Vertreters) bzw. des Weiterbildungsanbieters

Zu Artikel 2 – Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Wir sehen einen Anpassungsbedarf in § 12 Absatz 2 FinVermV.

Wir regen ferner an, wie in Artikel 1 § 23 und Artikel 3 Nummer 2 auch im Rahmen von § 24 Absatz 1 Satz 2 FinVermV die elektronische Namenswiedergabe ausreichen zu lassen.

Insofern wird folgende Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung angeregt:

„In § 24 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „, , wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“

Teilweise wird zu § 26 Abs. 1 FinVermV vorgeschlagen, im Gleichlauf zu der Regelung in § 26 VersVermV als neue Nummer 1 des § 26 Absatz 1 FinVermV einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand für die verspätete oder unterbliebene Mitteilung der Änderung der betrieblichen Anschrift zu schaffen:

„entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Nr. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“

Es ist sinnvoll, dass die Erlaubnisse sowie praktischen Prüfungsteile der Sachkundeprüfungen §§ 34d, f und i gegenseitig anerkannt werden. Dann sollte dies auch in der FinVermV angepasst werden, hier fehlt der Hinweis auf § 34i GewO.

Zu Artikel 3 - Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

Wir bitten um folgende Ergänzung:

Es wird angeregt, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 hinsichtlich des gebundenen Immobiliendarlehensvermittlers aufzuheben und gleichzeitig in § 6 Absatz 2 die Ziffer 9 zu streichen.

Die Streichung des gebundenen Immobiliendarlehensvermittlers sollte sich aus der Verordnung ergeben. Derzeit ist eine Registrierung der Tätigkeit als gebundener Immobiliendarlehensvermittler gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ImmVermV zwar möglich, dies spiegelt sich aber nicht in § 34i GewO wieder. Insofern bitten wir um Klarstellung durch Regelung in der ImmVermV. Auch der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht ist der Auffassung, dass es den gebundenen Immobiliendarlehensvermittler im deutschen Gewerberecht nicht gibt, denn dafür gibt es keine Vorschrift in § 34i GewO. Wir bitten nunmehr um Klarstellung durch den Verordnungsgeber.

Teilweise wird vorgeschlagen, den Ordnungswidrigkeitstatbestand ebenfalls in der ImmVermV zu ergänzen. Daher wird als neue Nr. 1 des § 19 Absatz 1 ImmVermV folgende Regelung vorgeschlagen:

„entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Nr. 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wir bitten um Überprüfung, ob das „absolute“ Inkrafttreten von Artikel 2 und 3 zum 23.02.2018 (Absatz 1) mit dem „relativen“ Inkrafttreten von Artikel 1 einen Tag nach Verkündung (Absatz 2) vereinbar ist, wenn die Verordnung nicht am 23.02.2018 verkündet wurde.



Berlin, 24. November 2017

Wir regen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden „Verspätung“ der Novellierung der VersVermV an, die Überlegungen des Europäischen Parlaments aufzugreifen und die Bestimmungen im nationalen Recht erst ab 1. Oktober 2018 greifen zu lassen.

Jedenfalls sollte die VersVermV nicht vor dem 23.02.2018 in Kraft treten.

Weitere Hinweise

Der Vollständigkeit halber bitten wir um Anpassung der unterschiedlichen Bezeichnungen „Versicherungsvermittlungsverordnung“ und „Versicherungsvermittlerverordnung“ (z. B. in Artikel 4 Absatz 2).

Ansprechpartnerin im DIHK
Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht